



Pflichtenheft für die Planungskommission

1. Gesetzliche Grundlage

Rechtsgrundlage bilden das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt vom 10. Dezember 2016) sowie Art. 22 ff. der Gemeindeordnung (GO) vom 2. Dezember 2001.

2. Ziel der Kommission

Die Planungskommission (PK) berät den Gemeinderat bei der Anwendung der Baugesetzgebung bei privaten und öffentlichen Bauten sowie bei der Planung über grössere private und öffentliche Areale mit Quartiergestaltungsplänen und Bebauungsplänen. Sie trägt zur politischen Abstützung der Planungen bei und ist Bindeglied zwischen der Bevölkerung und dem Gemeinderat.

3. Aufgaben der Kommission

Die Aufgaben umfassen 3 Teile:

1. Beratung des Gemeinderates bei der Anwendung der Baugesetzgebung bei privaten und öffentlichen Bauten
2. Beratung des Gemeinderates bei privaten und öffentlichen Planungen
3. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Bevölkerung und Behörden

Teil 1 und 2

Die PK berät den Gemeinderat insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Planung / Bauliche Entwicklung
 - Quartiergestaltungspläne
 - Bebauungspläne
 - Baulinienpläne (Strassen, Wald, Gewässer)
 - Änderungen von rechtsgültigen Planungsmitteln der Ortsplanung
 - Erarbeitung von Richtlinien, welche in der Baugesetzgebung nicht geregelt sind
 - Erarbeitung der städtebaulichen und architektonischen Rahmenbedingungen bei gemeindlichen Bauvorhaben
 - Landschaftsgestalterische Planungen und Projekte
- b) Baugesuche von Privaten
 - Bauermittlungen
 - Baugesuche mit Präjudizcharakter
 - Baugesuche für Bauvorhaben mit städtebaulich wichtiger Bedeutung
 - Weitere der PK von der Abteilung Planung / Bau vorgelegte Baugesuche
 - Arealbebauungen
 - mögliche Einsitznahme bei Studienverfahren / Wettbewerben
- c) Gemeindeversammlungsvorlagen
 - Beratung von Geschäften, die von der PK begleitet werden

Teil 3

Die PK dient als Bindeglied zwischen der Bevölkerung und den Behörden in den vorstehend genannten Aufgabenbereichen. Die PK bestimmt zu den einzelnen Sachgeschäften ein stimmberechtigtes Mitglied als Kommissionssprecher. Dieser erläutert die Haltung der PK zu Geschäften an der Gemeindeversammlung. Die PK gibt zu Geschäften, welche an die Gemeindeversammlung oder die Urne kommen, schriftlich ihre Stellungnahme in der Vorlage ab. Sie kann den Stimmberechtigten Anträge stellen.

Der Kommissionssprecher ist durch die Abteilung Planung / Bau frühzeitig in das entsprechende Geschäft einzubinden.

4. Zusammensetzung

Die PK ist eine ständige Kommission und besteht aus maximal neun stimmberechtigten Mitgliedern. Bei der politischen Zusammensetzung werden das Parteiverhältnis im Gemeinderat und die Parteistärke in Prozenten im Kantonsrat (Stimmenanteil in % bei den Kantonsratswahlen für die Gemeinde Baar) berücksichtigt. Die Mitglieder sollen aus Personen mit beruflich baufachlichem Hintergrund rekrutiert werden und müssen in der Gemeinde Baar wohnhaft sein. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der politischen Parteien gewählt.

Als beratende Mitglieder sind der Bauvorstand, der Abteilungsleiter Planung / Bau und der Leiter Bauberatung / Baupolizei dabei. Weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den verschiedenen Abteilungen oder externe Fachleute können bei Bedarf zur Beratung beigezogen werden.

5. Organisation

Die PK wird durch den Bauvorstand, in Abwesenheit durch seinen stellvertretenden Gemeinderat, präsiert.

Der Präsident hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit dem Abteilungsleiter Planung / Bau und dem Leiter Bauberatung / Baupolizei
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat
- Sicherstellung des Informationsflusses zum Gemeinderat und zur Bevölkerung

Das Präsidium kann einem anderen Mitglied der Planungskommission übertragen werden (Art. 24 GO). In diesem Fall ist die Vertretung der Kommission im Gemeinderat entsprechend zu regeln.

In der Regel finden pro Jahr ca. 8 bis 12 Sitzungen statt. Die Abteilung Planung / Bau bereitet die Geschäfte der PK vor und stellt entsprechende Anträge. Der Abteilungsleiter Planung / Bau koordiniert Verkehrsplanungsfragen mit der Verkehrs- und Tiefbaukommission. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern kann eine Sitzung einberufen werden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Gesuchsteller werden in der Regel eingeladen, ein traktandiertes Geschäft an der PK-Sitzung kurz zu erläutern. Nach einer allfälligen Fragenbeantwortung erfolgt anschliessend die Beratung innerhalb der PK.

Übernimmt der Gemeinderat einen Antrag der PK, erfolgt die Bewilligung / Beantwortung ohne Rückmeldung an die PK. Weicht der Gemeinderat von einem Antrag der PK ab, wird diese anlässlich der nächsten Sitzung entsprechend orientiert. Bei grundsätzlichen Differenzen wird das Geschäft zu einer zweiten Beurteilung beziehungsweise Überprüfung der PK überwiesen.

Die Einladung mit den Traktanden ist durch den Leiter Bauberatung / Baupolizei in Absprache mit dem Bauvorstand und der Abteilungsleitung Planung / Bau in der Regel 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Das Protokoll wird vom Leiter Bauberatung / Baupolizei oder seinem Stellvertreter geführt.

Das Protokoll wird spätestens innert 10 Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert 10 Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

6. Kommissionsgeheimnis / Ausstandspflicht

Gemäss § 13, Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes gilt:

„Den Mitgliedern von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie den gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist untersagt, Drittpersonen, anderen Gemeindebehörden oder kantonalen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine Auskunftspflicht, ein Auskunftsrecht oder eine Entbindung vom Amtsgeheimnis vorliegen.“

Informationen über Projekte, welche später z.B. an der Gemeindeversammlung behandelt werden, können bzw. sollen an ihre Parteivorstände weiter gegeben werden. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Die Kommissionsmitglieder dürfen jedoch nicht Bauherren und Private über Bauprojekte von Privaten informieren. Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der PK haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

7. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das bestehende Pflichtenheft vom 1. Januar 2018.



Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 22. Januar 2019.

Gemeinderat Baar


Walter Lipp
Gemeindepräsident


Andrea Bertolosi
Gemeindeschreiberin